

Die Vereinigung Katholischer Ärzte Österreichs St. Lukas unterstützt vollinhaltlich die Forderungen der Bürgerinitiative #FAIRAENDERN und gibt folgende Stellungnahme ab:

Prinzipielles

Die Forderungen der Bürgerinitiative, denen wir uns anschließen, bauen auf folgenden Prämissen auf:

1. das Leben des Menschen ist schutzbedürftig und bedarf des Schutzes des Gesetzes,
2. dies gilt insbesondere auch für den ungeborenen Menschen,
3. das „Menschsein“ beginnt, sobald ein neues Individuum entstanden ist, das eine eigene, neue, von den Eltern verschiedene und einmalige genetische Ausstattung hat. Wenn dies nicht schicksalhaft oder durch Eingriffe des Menschen verhindert wird, entwickelt sich der Mensch von der Befruchtung an kontinuierlich als Mensch weiter.

Daher widerspricht der – aus welchen Gründen auch immer – durchgeführte Abbruch der vorgeburtlichen Weiterentwicklung des Menschen (Schwangerschaftsabbruch) der Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens.

Gesetzlicher Schutz des noch ungeborenen Menschen

Hinweise auf die gesetzliche Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens finden sich im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Nach §22 ABGB haben „selbst ungeborene Kinder von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze“ und §274 ABGB behandelt das Aufstellen eines Sachwalters für Ungeborene zur Wahrung von Nachlassansprüchen.

Das StGB stellt in §96 den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Die Tat ist laut §97 nur dann nicht strafbar,

1. wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder wenn
3. der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Offizielle Statistik und anonyme Motivforschung

Die Forderung der Bürgerinitiative zielt darauf ab, durch eine offizielle Statistik und anonyme Motivforschung, warum sich Frauen zu einem Schwangerschaftsabbruch entscheiden, wichtige Erkenntnisse zu gewinnen, die dazu beitragen die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen durch umfangreiche Unterstützung von Frauen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden, zu verringern.

Bessere Beratung und dreitägige Bedenkzeit

Eine weitere Forderung der Bürgerinitiative ist eine Verbesserung der Qualität und eine Erweiterung des Umfanges der Beratung und die Einführung einer dreitägigen Bedenkzeit zwischen Beratung und einem Schwangerschaftsabbruch. Die Erfüllung

dieser Forderung ist notwendig, wenn die im Gesetz vorgesehene Beratung nicht nur eine „Formsache“, sondern eine tatsächliche Beratung sein soll.

Unterstützung für Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung

Das geforderte Unterstützungsangebot für Eltern, die ein Kind mit Behinderung erwarten, muss eine Herausforderung jeder Sozialpolitik sein. Nur so kann es gelingen, eine Willkommenskultur für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Abschaffung der eugenischen Indikation

Die derzeit nach §97,2. StGB gegebene Zulässigkeit der Abtreibung von Kindern, bei denen „eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“ wirft weitreichende Fragen auf: Was unterscheidet das Kind unmittelbar vor der Geburt vom Kind nach der Geburt? Vor der Geburt gilt der nach der Geburt gegebene gesetzliche Schutz nicht. Wird mit der derzeitigen Zulässigkeit der vorgeburtlichen Tötung von diesen Kindern nicht die Gefahr der Unterscheidung zwischen lebenswert und nicht lebenswert getroffen? Werden nicht geistig oder körperlich schwer geschädigt geborene Menschen diskriminiert? Aus all diesem unterstützen wir die Forderung nach Abschaffung der eugenischen Indikation vollinhaltlich.

Für die Vereinigung Katholischer Ärzte Österreichs St. Lukas (ZVR-Zahl 049715999)

Dr. Romeo Reichel (Präsident)

Dr. Rudolf Maria Bräuer (Schriftführer)